

Entwicklungszusammenarbeit

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013
Oktober 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Einleitung	10
2 Analytischer Teil	12
2.1 Öffentliche Entwicklungshilfeleistungen (ODA).....	12
2.2 Internationale Zielsetzungen	12
2.3 Entwicklung der österreichischen ODA-Leistungen.....	13
2.4 Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen (Aufstellung der Geber)	15
2.5 Veranschlagung und Verrechnung der EZA-Auszahlungen im Budget.....	16
2.6 Auszahlungen/Aufwendungen für EZA des Bundes 2024.....	20
2.7 Die österreichische ODA-Quote im internationalen Vergleich	30
2.8 Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA).....	31
2.9 Überblick über ODA-anrechenbare Leistungen	32
3 Tabellenteil	39
4 Technischer Teil	41
4.1 Definitionen.....	41
4.2 Exportförderungsverfahren	41
5 Abkürzungen	44

Kurzfassung

2022 betragen die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs lt. Jahresmeldung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) insgesamt 1.756,4 Mio. €. Davon entfallen auf die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZA) 1.026,7 Mio. € und auf die multilaterale EZA 729,7 Mio. €. Die Steigerung um 516,1 Mio. € gegenüber 2021 (1.240,3 Mio. €) ist im Wesentlichen auf höhere Zuwendungen im bilateralen Bereich zurückzuführen.

Tabelle 1: ODA-Entwicklung 2018 - 2024
Netto-Auszahlungen in Mio. €¹

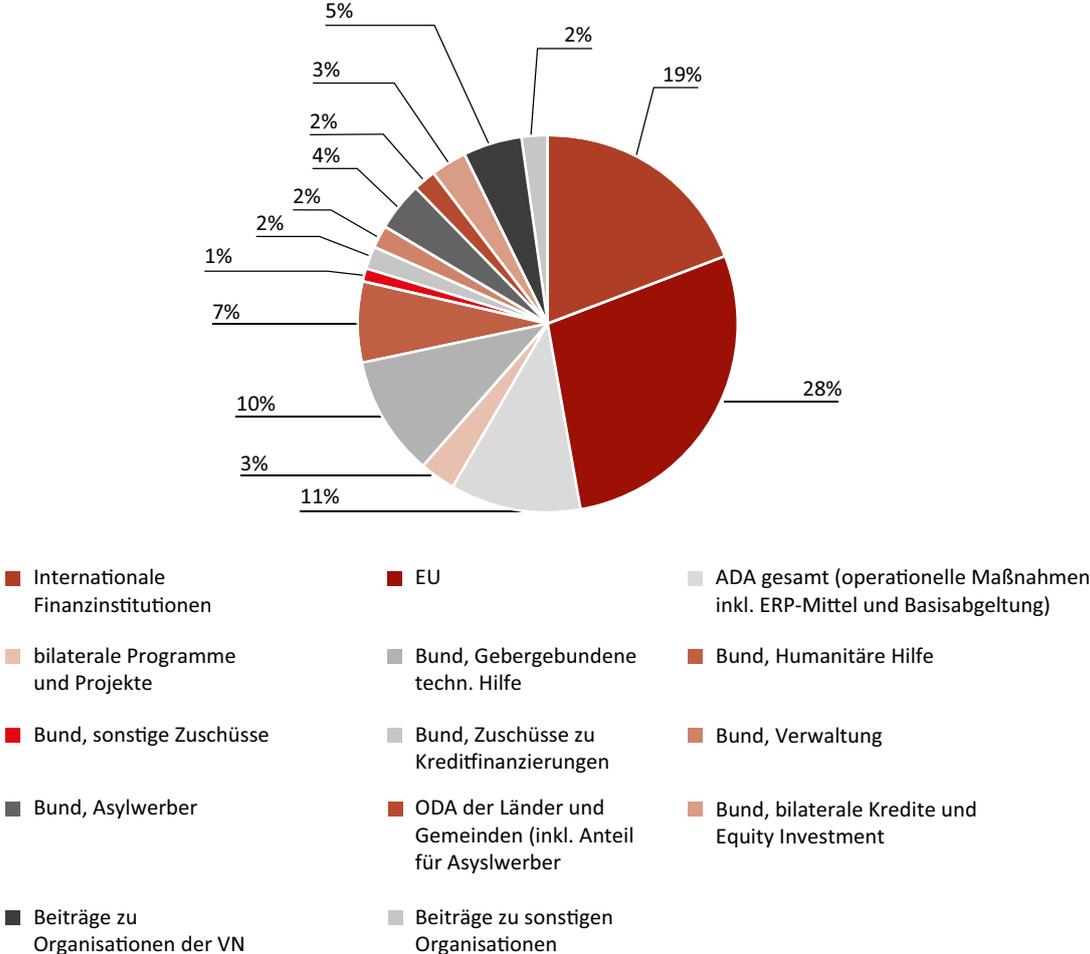
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2018 - 2024
	Ergebnis				Prognose		Veränderung	
								in %
ODA-Gesamtauszahlungen	987	1.096	1.117	1.240	1.756	1.544	1.350	36,8%
ODA (in % des BNE)	0,26	0,28	0,30	0,31	0,39	0,33	0,27	3,8%
davon								
Bilaterale EZA	409	396	450	578	1.027	668	622	52,1%
Multilaterale EZA	578	700	667	662	730	876	728	26,0%

Quelle: BMEIA/ADA

¹bis 2019 Nettoauszahlungen, ab 2020 Zuschussäquivalent
Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

Für das Jahr 2024 wird eine Gesamt-ODA (Official Development Aid) in Höhe von 1.350,0 Mio. € erwartet. Dies entspricht einer ODA-Quote von 0,27% des BNE. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Diagramm 1: Zusammensetzung der prognostizierten ODA 2024



Quelle: BMEIA/ADA

Tabelle 2: ODA-Gesamtrechnung Prognoseszenario 2019 - 2027¹
in Mio. €

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ²	2026	2027 ³
	Ergebnis								
	Prognose								
1 ODA bilateral	396	450	578	1.027	668	622	3.220	631	1.900
1.1 OEZA /ADA gesamt ⁴	113	118	130	125	145	147	147	145	145
Budget für operationelle Maßnahmen	95	102	111	104	124	126	126	124	124
ERP-Mittel	7	5	7	8	8	8	8	8	8
Verwaltung ADA	11	11	11	12	13	13	13	13	13
1.2 andere öffentliche Geber	283	332	448	902	523	475	3.073	486	1.755
1.2.1 Bund - Zuschüsse	259	275	369	645	449	401	2.999	412	1.681
bilaterale Programme und Projekte (BMEIA, BMF, OeEB)	35	40	38	58	44	44	44	44	44
Gebergebundene technische Hilfe	135	136	150	161	140	140	140	140	140
davon: Indirekte Studienplatzkosten	110	113	125	139	110	115	120	125	125
Schuldenreduktionen	0	13	0	0	2	3	2.609	30	1.302
davon: Zinssatzreduktionen	0	0	0	0	2	3	3	3	3
sonstige Schuldenreduktionen	0	13	0	0	0	0	2.606	27	1.299
Zuschüsse für Kreditfinanzierungen	19	16	16	15	30	32	34	35	37
Humanitäre Hilfe	23	26	80	126	137	100	92	92	92
davon: AKF	19	20	72	98	114	80	60	60	60
Verwaltung (BMEIA, BMF)	20	20	20	21	20	20	20	20	20
Asylwerber ⁵	16	16	32	212	64	50	48	39	34
Sonstige Zuschüsse	11	8	33	52	12	12	12	12	12
1.2.2 Länder & Gemeinden ⁵	18	20	29	151	29	29	29	29	29
1.2.3 Bilaterale Kredite und Equity Investment	6	38	50	106	45	45	45	45	45
2 ODA multilateral	700	667	662	730	876	728	711	706	704
2.1 Beiträge zu Organisationen der VN	35	39	39	44	71	71	71	71	71
davon: BMEIA freiwillige Beiträge zu Org. der VN	5	5	4	6	19	14	14	14	14
2.2 Internationale Finanzinstitutionen	270	231	241	260	395	251	251	251	251
2.3 Sonstige Organisationen	61	30	31	30	30	30	30	30	30
2.4 EU	334	368	351	397	380	376	359	354	352
2.4.1 davon: Budget	221	255	261	331	331	340	340	340	340
2.4.2 davon: EEF ⁶	113	113	90	66	49	36	19	14	12
3 Gesamt-ODA	1.096	1.117	1.240	1.756	1.544	1.350	3.931	1.337	2.604
in % des BNE	0,28	0,30	0,31	0,39	0,33	0,27	0,76	0,25	0,47
BNE in Mio. EUR	398.323	376.965	402.350	445.841	473.648	498.223	519.002	538.321	558.171

Quelle: BMEIA/ADA

¹ Die hier angeführten Daten haben keine präjudizielle Bedeutung für die in den betreffenden Jahren dem Nationalrat vorbehaltenen finanzgesetzlichen Vorsorgen.

² Ohne bilaterale Umsetzung der Entschuldung des Sudan wird eine Gesamt-ODA von 1.325 Mio. € bzw. 0,26% des BNE prognostiziert.

³ Ohne bilaterale Umsetzung der Entschuldung des Sudan wird eine Gesamt-ODA von 1.305 Mio. € bzw. 0,23% des BNE prognostiziert.

⁴ Das Budget für operationelle Maßnahmen, Verwaltung der ADA und AKF ab dem Jahr 2025 wird erst im Rahmen der Budgeterstellung konkretisiert.

⁵ Aufgrund der Volatilität von Migrationsbewegungen sind die Schätzwerte in diesem Bereich mit großer Unsicherheit behaftet.

⁶ Die Prognosewerte stellen die restlichen Abrufe im Rahmen des 11. EEF lt. Vorausschätzung der EK dar (EEF integriert); auch hier sind Veränderungen nach unten oder oben möglich.

Von den für 2024 prognostizierten öffentlichen Entwicklungsleistungen in Höhe von 1.350,0 Mio. € entfallen auf die bilaterale EZA voraussichtlich 622,0 Mio. € und auf die multilaterale EZA 728,0 Mio. €. Gegenüber dem Prognosewert für 2023 (1.544,0 Mio. €) bedeutet das einen Rückgang um 194,0 Mio. €.

Bei der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit entfällt der Rückgang um 46,0 Mio. € gegenüber der Prognose 2023 im Wesentlichen auf geringere Leistungen für humanitäre Hilfe.

2024 werden für humanitäre Hilfe Zahlungen von insgesamt 100,0 Mio. € erwartet. Die Veränderung gegenüber 2023 (37,0 Mio. €) ergibt sich daraus, dass humanitäre Hilfsmaßnahmen für die Ukraine bereits in den Jahren 2022 und 2023 umgesetzt wurden.

Die Regelung der Statistikrichtlinien der OECD für die ODA-Anrechenbarkeit von EZA-Zahlungen sehen als Anrechnungszeitpunkt den tatsächlichen Zahlungsfluss vor. Durch die Verschiebung von für das Jahr 2022 geplant gewesenen Auszahlungen ins Folgejahr ergibt sich für 2023 ein deutlich höherer Prognosewert. Für 2024 umfasst die Prognose die veranschlagten Mittel, die dem Auslandskatastrophenfonds im Anlassfall bereitgestellt werden können (80,0 Mio. €), sowie jene Unterstützungsmaßnahmen, die 2023 (Stand Oktober 2023) noch nicht zur Auszahlung gelangen konnten.

Weiters werden um 14,0 Mio. € geringere ODA-anrechenbare Leistungen für Asylwerber erwartet.

Um insgesamt 5,0 Mio. € höhere Auszahlungen werden für operationelle Maßnahmen der Austrian Development Agency (ADA), Zinssatzreduktionen und Zuschüsse zu Kreditfinanzierungen prognostiziert.

Gleichzeitig sank auch die multilaterale EZA um 148,0 Mio. € gegenüber der Prognose 2023. Die Beiträge an die Internationalen Organisationen gehen mit 251,0 Mio. € auf das Niveau von 2022 zurück. Darüber hinaus werden um 4,0 Mio. € geringere Auszahlungen im Rahmen der Europäischen Union erwartet.

In den nächsten Jahren werden größere ODA-wirksame Beiträge aus Entschuldungen bzw. Schuldenerleichterungen vor allem aus der Entschuldung des Sudan sowie aus der langfristig angelegten Schuldenerleichterung bei Kuba anfallen.

Der Sudan erreichte bei Währungsfonds und Weltbank Ende Juni 2021 den sogenannten Decision Point im Rahmen der HIPC-Entschuldung. So konnte im Gläubigerforum Pariser

Club im Juli 2021 eine multilaterale Vereinbarung zur Teilentschuldung des Sudan abgeschlossen werden. Eine bilaterale Umsetzung war bisher aufgrund der politischen Entwicklung im Sudan nicht möglich und ist aufgrund des aktuellen Bürgerkriegs zeitnah nicht zu erwarten. Der exakte Termin für eine bilaterale Umsetzung ist daher realistisch nicht prognostizierbar. Damit verschieben sich die ODA-wirksamen Beiträge aus Entschuldungen zumindest auf 2025 und folgende Jahre für die restliche Streichung. Im Fall einer weiteren Verschiebung der Entschuldung des Sudan beträgt die prognostizierte Gesamt-ODA Österreichs im Jahr 2025 1.325 Mio. € bzw. 0,26% des BNE. Für 2027 würde sich die Gesamt-ODA Österreichs auf 1.305,0 Mio. € bzw. 0,23% des BNE reduzieren.

Kuba kam seit 2019 den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nach. Im Juni 2021 wurde ein Amendment zur bestehenden Restrukturierungsvereinbarung mit Kuba abgeschlossen, deren Erfüllung offen ist. ODA-relevante Schuldenstreichungen werden daher voraussichtlich ab 2025 erfolgen.

Die Grundlage für eine einheitliche österreichische Entwicklungspolitik bildet das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-Gesetz) sowie das im Gesetz vorgesehene gesamtstaatliche Dreijahresprogramm zur längerfristigen Planung der österreichischen Entwicklungspolitik. Das EZA-Gesetz enthält einen konkreten Zielkatalog, der für die gesamte Bundesverwaltung geltende entwicklungspolitische Kriterien vorschreibt. Die Koordinationsfunktion wird vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) wahrgenommen. Das Dreijahresprogramm hat alle öffentlichen Entwicklungsleistungen des Bundes, die Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit sowie die dafür jeweils erforderliche Finanzierung anzuführen. Ferner sind darin die Leitlinien für die Mitwirkung des Bundes an der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union und in den einschlägigen internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen festzulegen.

Entwicklungszusammenarbeit beinhaltet als allgemeiner Überbegriff alle öffentlichen Leistungen des Bundes im Sinne des EZA-Gesetzes. Ein wesentlicher Teil der EZA-Leistungen Österreichs wird dabei vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) in den Bereichen Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) und Exportförderung sowie von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (OeEB) erbracht.

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) umfasst die von BMEIA und der ADA verwalteten bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeitsmittel. Die OEZA bedient sich bei der Umsetzung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel verschiedener Instrumente und Modalitäten. Die am häufigsten verwendeten sind Programme und Projekte, Budgethilfe, die Zusammenarbeit mit bilateralen und multilateralen Agenturen, regionale

Förderprogramme, Kofinanzierungen von Programmen von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Maßnahmen im Bereich Wirtschaft und Entwicklung.

Im Exportförderungsbereich gibt es – resultierend aus staatlich unterstützten Exportkrediten gemäß den einschlägigen OECD-Bestimmungen zur Anrechenbarkeit als ODA-relevante Bereiche – staatliche Aufwendungen für gebundene Hilfskredite für Entwicklungsländer sowie Kosten für die im Wege des multilateralen Gläubigerforums Club von Paris gewährten Schuldenerleichterungen bis hin zu Entschuldungen.

Außerdem ist Österreich an zahlreichen Internationalen Finanzinstitutionen beteiligt. Die Zahlungen an diese erfolgen einerseits im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Neugründungen, andererseits im Rahmen von Wiederauffüllungen der konzessionellen Fonds sowie weiters aufgrund von Kooperationen mit Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik und der IFI-Programmierung auf Basis des strategischen Leitfadens für IFIs des BMF.

Schließlich engagiert sich die Österreichische Entwicklungsbank (OeEB) vorrangig in privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Neben den Investitionsfinanzierungen kann die OeEB bei Fonds und Gesellschaften auch Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte eingehen.

Die EZA-Ausgaben des Bundes werden bei verschiedenen Untergliederungen des Bundesvoranschlags (BVA) veranschlagt und verrechnet. Da die Berechnung der österreichischen Entwicklungshilfeleistungen jedoch nicht auf Basis der Budgetstruktur erfolgt, können die österreichischen EZA-Leistungen nur zum Teil direkt den jeweiligen Bundesvoranschlägen entnommen werden.

1 Einleitung

Grundlage für eine einheitliche österreichische Entwicklungspolitik bildet das EZA-Gesetz, das im Februar 2002 vom Nationalrat verabschiedet und in den Jahren 2003 und 2018 novelliert wurde. Es enthält einen konkreten Zielkatalog, der für die gesamte Bundesverwaltung geltende entwicklungspolitische Kriterien vorschreibt und somit den Grundstein für eine kohärente und gesamtstaatliche Entwicklungspolitik darstellt. Die Koordinierungsfunktion wird vom BMEIA wahrgenommen. Das wichtigste Instrument für diese Koordination ist das Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, mit dem für die öffentlichen Akteure der Entwicklungszusammenarbeit die inhaltlichen und geographischen Schwerpunkte festgelegt werden. Darüber hinaus wird im Dreijahresprogramm in einer SDG (Sustainable Development Goals – Nachhaltige Entwicklungsziele) -Matrix das Engagement der staatlichen Akteure der österreichischen EZA anhand von SDG-Indikatoren dargestellt.

Im Bereich der Internationalen Finanzinstitutionen mischen sich allgemeine entwicklungspolitische Ziele, deren Erreichung Österreich ein Anliegen ist, mit österreichischen außenwirtschaftlichen Interessen und Schwerpunkten. Der strategische Leitfaden des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen wurde in der ersten Jahreshälfte 2023 überarbeitet und neu aufgelegt. Er stellt, basierend auf den Grundsätzen und Prioritäten des Dreijahresprogramms, österreichische Interessen und Zielsetzungen in den jeweiligen Internationalen Finanzinstitutionen dar, dient einerseits als Handlungsanleitung für die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter in den Leitungsorganen der Internationalen Finanzinstitutionen und andererseits zur Information für die entwicklungspolitisch interessierte Öffentlichkeit.

Im Rahmen des strategischen Leitfadens für IFIs ist Nachhaltige Energie und Klimaschutz ein zentraler Schwerpunktbereich, der sich in der Zusammenarbeit des BMF mit den Internationalen Finanzinstitutionen in verschiedenen Sektoren wiederfindet. Internationale Finanzinstitutionen leisten durch immer ambitioniertere Klima-Zielsetzungen einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel. Dieser Beitrag wird den Mitgliedsländern der Internationalen Finanzinstitutionen angerechnet. So ist die Zusammenarbeit mit Internationalen Finanzinstitutionen nicht nur von entwicklungspolitischer Relevanz, sondern auch ein sehr effizienter und unverzichtbarer Hebel, um die Zielvereinbarungen der internationalen Klimafinanzierung und des Pariser Übereinkommens zu erreichen.

Internationale Finanzinstitutionen bringen sich auch aktiv in die Bewältigung anderer globaler Herausforderungen ein. So reagieren sie gezielt auf die multiplen Krisen, denen aktuell nicht nur Entwicklungsländer ausgesetzt sind. Als Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine engagieren sich insbesondere die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), die Weltbank-Gruppe mit ihren Teilorganisationen und die Europäische Investitionsbank (EIB) in der Stärkung kritischer Infrastrukturen und der Unterstützung des Privatsektors in dem vom Krieg hart mitgenommenen Land. Gleichzeitig werden auch die Sekundärfolgen des Ukrainekriegs, wie etwa die weltweite Nahrungsmittelkrise durch Internationale Finanzinstitutionen adressiert.

Darüber hinaus begegnen Internationale Finanzinstitutionen auch der sich aufgrund der Klima- und COVID-19-Krisen sowie der Effekte des Ukrainekrieges stark verschlechternden öffentlichen Verschuldung vieler Entwicklungsländer etwa durch kapazitätsbildende Programme für institutionelles Schuldenmanagement und stärkere Schuldentransparenz. Das BMF unterstützt beispielsweise schon seit vielen Jahren die in diesem Bereich aktive, bei der Weltbank angesiedelte und gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds betriebene Schuldenmanagementfazilität. Österreichs Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen sind daher eine wichtige Säule in der länderübergreifenden Bekämpfung globaler Krisen.

In seiner Koordinierungsfunktion ist das BMEIA auch für die Agentur des Bundes, die Austrian Development Agency (ADA) zuständig. Dieser wurde in einer Novelle zum EZA-Gesetz im Jahr 2003 die operative Tätigkeit übergeben. Die strategischen Vorgaben für die Tätigkeit der ADA werden von der Sektion für Entwicklung im BMEIA formuliert. Gemeinsam setzen das BMEIA und die ADA als die beiden Akteure der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) bi- und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit um. Zu ihren Leitzielen zählen die Armutsbekämpfung – als wichtigstes Ziel der OEZA – sowie die Sicherung des Friedens, der Schutz und die Erhaltung der Umwelt und die Geschlechtergleichstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Menschen mit Behinderung. Österreich leistet mit seiner vorhandenen Expertise und langjährigen Erfahrung einen effektiven Beitrag zum Erreichen der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDG) der Vereinten Nationen.

2 Analytischer Teil

2.1 Öffentliche Entwicklungshilfeleistungen (ODA)

Unter öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen (Official Development Assistance, ODA) versteht man von öffentlichen Stellen vergebene Leistungen, die die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Partnerlandes zum Ziel haben, konzessionellen Charakter aufweisen und an ein Empfängerland der Development Assistance Committee (DAC)-Länderliste oder als Kernbeitrag an bestimmte ODA-anrechenbare internationale Organisationen gehen. ODA ist eine international vereinbarte und anerkannte Messgröße.

Das DAC ist ein ständiges Komitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), welches die ODA als einen entwicklungspolitischen Qualitätsstandard prüft und verwaltet. Im Zuge dessen setzt sich das DAC gezielt mit den politischen, inhaltlichen, methodischen und technischen Aspekten der Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Zusammenhänge auseinander.

2.2 Internationale Zielsetzungen

2.2.1 Globale Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)

2015 wurde die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen, welche die Verwirklichung von 17, für alle Länder der Welt geltenden globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung im Zeitraum 2016 bis 2030 vorsieht. Diese Ziele bilden den Rahmen für die Bemühungen der einzelnen ODA-Akteure zu nachhaltiger Entwicklung auf wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ebene beizutragen. Fortschritte bei der Zielerreichung werden dabei regelmäßig an Hand einer Vielzahl von Indikatoren gemessen.

Anlässlich der Halbzeitüberprüfung der Agenda 2030 im September 2023 wurde festgehalten, dass lediglich 15% der 169 Unterziele auf Kurs sind, bis 2030 erreicht zu werden und mehr als ein Drittel der Zielwerte unverändert geblieben sind, oder unter die Ausgangsbasis von 2015 gerutscht sind. Aktuellen Tendenzen folgend, ist es wahrscheinlich, dass im Jahr 2030 noch immer 575 Mio. Menschen in absoluter Armut leben müssen.

Österreich hat im Jahr 2020 seinen ersten freiwilligen Nationalen Umsetzungsbericht zur Umsetzung der SDG vorgelegt, der in einem Ausblick auch Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 darstellt. Im Juli 2024 wird Österreich zum zweiten Mal einen freiwilligen Nationalen Umsetzungsbericht bei den Vereinten Nationen in New York präsentieren.

2.3 Entwicklung der österreichischen ODA-Leistungen

Tabelle 1: ODA-Entwicklung 2018 - 2024

Netto-Auszahlungen in Mio. €¹

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2018 - 2024
	Ergebnis				Prognose		Veränderung	in %
ODA-Gesamtauszahlungen	987	1.096	1.117	1.240	1.756	1.544	1.350	36,8%
ODA (in % des BNE)	0,26	0,28	0,30	0,31	0,39	0,33	0,27	3,8%
davon								
Bilaterale EZA	409	396	450	578	1.027	668	622	52,1%
Multilaterale EZA	578	700	667	662	730	876	728	26,0%

Quelle: BMEIA/ADA

¹bis 2019 Nettoauszahlungen, ab 2020 Zuschussäquivalent
Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

2022 betragen die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs lt. Meldung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) insgesamt 1.756,4 Mio. €. Davon entfallen auf die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZA) 1.026,7 Mio. € und auf die multilaterale EZA 729,7 Mio. €. Die Steigerung um 516,0 Mio. € gegenüber 2021 (1.240,3 Mio. €) ist im Wesentlichen auf höhere Zuwendungen im bilateralen Bereich (Zuschüsse des Bundes und Zahlungen der Länder und Gemeinden für Asylwerber) zurückzuführen.

Tabelle 2: Bilaterale OEZA (ADA) und ODA im Vergleich 2018 - 2022

Auszahlungen in Mio. €

UG 12 „Äußeres“ - operative Maßnahmen ¹	2018	2019	2020	2021	2022
OEZA/ADA (ODA-relevant)	86,4	101,7	107,2	118,1	112,8
davon Budget	79,9	94,6	102,0	111,4	104,4
davon ERP	6,5	7,2	5,2	6,7	8,4
OEZA/ADA (ODA-relevant) in % der Gesamt-ODA ²	8,7	9,3	9,6	9,6	6,4

Quelle: BMEIA/ADA

¹ bis 2019 Netto-Auszahlungen, ab 2020 Zuschussäquivalent
Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

² ODA-Anteil der bilateralen OEZA der ADA in Prozent der gesamten ODA Österreichs

Die bilateralen Leistungen der OEZA/ADA gingen von 2021 auf 2022 um 5,3 Mio. € zurück. Im Prognoseszenario 2019-2027 (siehe Tabelle 2 der Kurzfassung) sind diese Leistungen 2022-2025 kontinuierlich steigend auf 147,0 Mio. € ausgewiesen. Ab 2026 wird mit 145,0 Mio. € der Wert des Jahres 2023 fortgeschrieben.

Tabelle 3: Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit gesamt (ODA) - Überblick 2018 - 2022
Auszahlungen in Mio. €

	2018	2019	2020	2021	2022
Organisationen der Vereinten Nationen	25,9	37,0	38,7	39,1	43,5
davon: BMEIA - freiwillige Beiträge	5,1	4,9	5,2	4,2	6,3
BMEIA - Pflichtbeiträge	11,5	16,6	15,9	15,3	19,4
Auslandskatastrophenfonds ¹	-	-	1,7	4,0	1,9
andere Ressorts	9,3	15,5	16,0	15,7	16,0
Internationale Finanzinstitutionen	225,3	295,0	230,6	241,2	259,7
davon: Weltbankgruppe	160,5	205,9	161,8	181,6	182,8
Regionalbanken	64,8	63,8	56,2	46,9	47,3
andere Finanzinstitutionen	-	25,3	12,6	12,6	29,5
Europäische Union	320,6	333,4	367,7	351,5	396,6
davon: Budget	213,2	220,7	255,0	261,5	330,6
EEF	107,4	112,7	112,7	90,0	66,0
Sonstige Organisationen	6,7	34,3	29,8	30,7	29,9
GESAMT²	578,5	699,6	666,9	662,4	729,7
in % der Gesamt-ODA	59	64	60	53	42
Gesamt-ODA (Mio. Euro)	987,6	1.096,1	1.117,4	1.240,3	1.756,4

Quelle: BMEIA/ADA

¹2020 wurde erstmals ein multilateraler Beitrag aus Mitteln des Auslandskatastrophenfonds durch die ADA abgewickelt.

²bis 2019 Netto-Auszahlungen, ab 2020 Zuschussäquivalent

Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

Die multilateralen EZA-Mittel stiegen 2022 gegenüber 2021 um 67,3 Mio. €. Dies ist vor allem auf 45,1 Mio. € höhere Zahlungen im Rahmen der EU sowie um 18,5 Mio. € höhere Beiträge im Rahmen der Internationalen Finanzinstitutionen zurückzuführen.

2.4 Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen (Aufstellung der Geber)

Die öffentlichen EZA-Mittel (1.756,4 Mio. €) werden von verschiedenen Gebern zur Verfügung gestellt, der größte Teil davon (1.605,6 Mio. €) kommt aus Bundesmitteln. Auf die übrigen öffentlichen Körperschaften (Länder und Gemeinden) entfallen 150,8 Mio. €.

Tabelle 4: Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen 2022
in €

	Gesamtsumme	Summe bundesfinanzierte Leistungen	Summe andere öffentliche Körperschaften
GESAMT-ODA¹	1.756.371.231	1.605.587.060	150.784.172
Bilaterale EZA	1.026.703.267	875.919.095	150.784.172
Bilaterale Zuschüsse	920.741.327	769.957.156	150.784.172
Bilaterale Kredite & Equity Investment	105.961.940	105.961.940	-
Multilaterale EZA	729.667.965	729.667.965	-
ODA in % des BNE ²	0,39%		

Quelle: BMEIA/ADA

¹ Zuschussäquivalent

² BNE: 445.841.000.000

Geringfügige rechnerische Divergenzen ergeben sich durch Rundungen

2.5 Veranschlagung und Verrechnung der EZA-Auszahlungen im Budget

EZA-Auszahlungen des Bundes werden bei verschiedenen Untergliederungen des Bundesvoranschlags (BVA) veranschlagt und verrechnet. Da die Berechnung der ODA jedoch nicht auf Basis der Budgetstruktur erfolgt, können die österreichischen EZA-Leistungen nur zum Teil direkt den jeweiligen Bundesvoranschlägen entnommen werden.

Die an die Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Wiederauffüllungen einzuzahlenden Beiträge sind entweder in bar oder durch den Erlag von unverzinslichen, auf Abruf fälligen Bundesschatzscheinen (BSS) zu leisten, in der Regel in drei bzw. vier Jahresraten. Die einzelnen BSS werden – zeitverzögert über einen Zeitraum von mehreren Jahren – eingelöst. Bei den in Form von BSS geleisteten Beiträgen besteht entsprechend den DAC-Richtlinien außerdem folgende Besonderheit: Die ODA-Anrechnung erfolgt bereits zum Zeitpunkt des BSS-Erlages (verrechnet im Ergebnishaushalt) und nicht bei den in späteren Jahren erfolgenden BSS-Einlösungen (verrechnet im Finanzierungshaushalt). Ein direkter Vergleich zwischen ODA-Wert und BVA-Wert ist hier daher nicht möglich.

Seitens des für das Exportförderungsverfahren zuständigen BMF werden die mit den Schuldenerleichterungsmaßnahmen bis hin zur Entschuldung verbundenen Aufwendungen ebenso wie der Stützungsaufwand für Soft Loans dem für die EZA- und ODA-Anrechnung zuständigen BMEIA zur Meldung an das DAC bekannt gegeben. Auch hier ist ein direkter Vergleich zwischen ODA-Wert und BVA-Wert wegen der komplexen Umschuldungstechniken nicht möglich.

Die vergebenen ODA-Mittel der einzelnen Ressorts werden von diesen erhoben, von der ADA gesammelt und jährlich dem für die ODA-Anrechnung zuständigen BMEIA zur Meldung an das DAC bekannt gegeben.

Die nachstehende Aufstellung der bundesfinanzierten ODA-Leistungen 2022 weist die ODA-Leistungen der einzelnen Bundesministerien detailliert aus. Der höchste Betrag entfällt mit 859,2 Mio. € auf das BMF (Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen, den Europäischen Entwicklungsfonds, österreichischer Anteil an den Entwicklungshilfeleistungen der EU, bilaterale Kredite). Danach folgen das BMI mit 216,9 Mio. € und das BMBWF mit 166,9 Mio. €, wobei davon 138,8 Mio. € auf indirekte Studienplatzkosten entfallen, und das BMEIA mit 159,9 Mio. € (inklusive der Mittel für den Auslandskatastrophenfonds) sowie die ADA mit 124,6 Mio. €.

Tabelle 5: Bundesfinanzierte ODA-Leistungen 2022¹
Netto-Auszahlungen in €

Finanzierungsquelle	GESAMT-ODA ¹ 2022	ADA	Umsetzung Drittittel durch ADA	BMEIA (inkl. Katastro- phenfonds)	BMF	BML	BMI	BMBWF	BMSGPK	BMK	sonst. Bund (BKA, BMAW, BMKOE, BMLV, RH)	Summe bundes- budget- finanzierte Leistungen
Art der Umsetzung/Verwendungszweck	davon gesamt ERP-Fonds											
GESAMT-ODA	1.756.371.232	124.584.818	103.079.867	159.931.893	859.150.108	4.143.533	216.928.342	166.938.397	36.638.517	31.185.915	6.085.537	1.605.587.060
ODA in % des BNE	0,39											
Bilaterale EZA	1.026.703.267	124.584.818	103.079.867	128.344.828	197.570.117	1.741.638	214.540.640	166.544.416	34.499.401	3.614.725	4.478.512	875.919.095
Bilaterale Zuschüsse	920.741.328	124.584.818	103.079.867	128.344.828	91.608.178	1.741.638	214.540.640	166.544.416	34.499.401	3.614.725	4.478.512	769.957.156
Budgethilfen	2.000.000	2.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.000.000
Kernbeiträge ² , Finanzierungsbeiträge, Pooled Funds ³	172.921.593	43.573.425	0	61.124.126	62.138.178	1.600.000	0	0	498.350	899.164	1.708.000	171.541.243
Projekte und projektähnliche Leistungen	183.339.510	56.492.073	6.922.289	48.201.131	24.836.712	0	0	2.093.232	6.962.264	33.882.268	2.271.674	176.520.599
davon: Zuschüsse zu Kreditfinanzierungen	14.798.598	0	0	0	14.798.598	0	0	0	0	0	0	14.798.598
Personalentsendungen & andere techn. Hilfsleistungen	23.211.312	2.736.134	0	645.706	1.290.883	462.105	411.267	17.167.462	118.782	134.400	614.939	23.149.572
Stipendien & Trainings im Geberland	142.631.395	0	0	0	0	0	0	142.378.802	0	0	149.930	142.528.732
davon: indirekte Studienplatzkosten	138.764.104	0	0	0	0	0	0	138.764.104	0	0	0	138.764.104
Schuldenreduktionen	33.347	0	0	0	33.347	0	0	0	0	0	0	33.347
Administrativkosten ⁴	33.832.445	11.894.434	120.000	18.003.842	3.309.058	111.638	0	0	0	309.487	54.398	33.622.857
andere Auszahlungen im Geberland	362.771.725	7.948.751	1.439.996	370.024	0	0	212.036.141	35.888	0	0	170.000	220.560.805
Öffentlichkeitsarbeit	8.971.450	7.948.751	1.439.996	0	0	0	80.100	10.888	0	0	170.000	8.209.740
Asylwerber	353.800.275	0	0	370.024	0	0	211.956.041	25.000	0	0	0	212.351.065

Finanzierungsquelle	GESAMT-ODA ¹ 2022		ADA	Umsetzung Drittmittel durch ADA	BMEIA (inkl. Katastro- phenfonds)	BMF	BML	BMI	BMBWF	BMSGPK	BMK	sonst. Bund (BKA, BMAW, BMKOE, BMLV, RH)	Summe bundes- budget- finanzierte Leistungen	
	OEZA/ADA	davon gesamt ERP-Fonds												(inkl. OeEB)
davon: Humanitäre Hilfsmaßnahmen	148.005.924	19.220.022	600.000	101.583.539	101.284.026	21.901.432	0	1.600.000	1.039.005	0	9.900	0	6.061	145.060.446
Bilaterale Kredite & Equity Investment	105.961.940	0	0	0	0	105.961.940	105.961.940	0	0	0	0	0	0	105.961.940
Kredite	98.622.630	0	0	0	0	98.622.630	98.622.630	0	0	0	0	0	0	98.622.630
Equity Investment	7.339.310	0	0	0	0	7.339.310	7.339.310	0	0	0	0	0	0	7.339.310
Multilaterale EZA	729.667.965	0	0	0	31.587.065	661.579.990	0	2.401.895	2.387.702	393.981	2.139.117	27.571.190	1.607.026	729.667.965
Vereinte Nationen	43.521.922	0	0	0	27.493.159	5.334.000	0	2.401.895	1.617.702	393.981	2.139.117	2.535.042	1.607.026	43.521.922
EU	396.575.870	0	0	0	0	396.575.870	0	0	0	0	0	0	0	396.575.870
Weltbankgruppe (inkl. IBRD/IDA)	182.804.696	0	0	0	0	182.804.696	0	0	0	0	0	0	0	182.804.696
Regionale Entwicklungsbanken	47.323.889	0	0	0	0	47.323.889	0	0	0	0	0	0	0	47.323.889
Anderer Organisationen	59.441.588	0	0	0	4.093.905	29.541.535	0	770.000	0	0	0	0	0	59.441.588

Quelle: BMEIA/ADA

¹Zuschussäquivalent

²nicht zweckgebundene Beiträge

³Pooled Fund (Korbfinanzierung); Bündelung der Finanzmittel mehrerer Geber, um die Vorteile der gemeinsamen Finanzierung eines Programms zu nutzen.

⁴In der ODA-Gesamtrechnung ergeben sich die OEZA/ADA-Verwaltungskosten aus der Basisabgeltung plus Verwaltungskosten aus Projektverträgen.

2.6 Auszahlungen/Aufwendungen für EZA des Bundes 2024

Für Auszahlungen bzw. Aufwendungen für EZA des Bundes – gegliedert nach Finanzhilfe, sonstigen bilateralen Leistungen des Bundes für Entwicklungsländer sowie mittelbarer technischer Hilfe – sind im Jahr 2024 folgende Beträge veranschlagt:

Tabelle 6: Auszahlungen/Aufwendungen für Entwicklungszusammenarbeit des Bundes 2024
in Mio. €

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Bezeichnung	FV 2024			EV 2024				
					insgesamt	hievon	% Leistung	insgesamt	hievon	% Leistung		
				1. Finanzhilfe - multilateral								
10010200	7663	900	16	Beitrag an CEPI ¹	1,600	100,00	1,600	1,600	100,00	1,600	100,00	1,600
10010200	7663	900	16	Kofi Annan Award for Innovations in Africa ¹	0,750	100,00	0,750	0,750	100,00	0,750	100,00	0,750
11010100	7430	024	16	Zuw. IACA Grundbeitrag § 2/1 IACA-Unterstützungsg.	0,300	100,00	0,300	0,300	100,00	0,300	100,00	0,300
11010100	7430	027	16	Zuw. IACA Zusatzbeitr § 2/1 IACA-Unterstützungsg.	0,500	100,00	0,500	0,500	100,00	0,500	100,00	0,500
12020200	7810	004	16	Beitrag zur Wüstenkonvention (CCD)	0,060	100,00	0,060	0,060	100,00	0,060	100,00	0,060
	7810	009	16	Beitrag zum Europarat	7,061	40,00	2,824	7,061	40,00	7,061	40,00	2,824
	7810	011	16	Beiträge zu OSZE-Institutionen	4,775	74,00	3,534	4,775	74,00	4,775	74,00	3,534
	7840	000	16	Transfers an Drittstaaten	0,001	33,00	0,000	0,001	33,00	0,001	33,00	0,000
	7840	001	16	Beitrag zum Budget der UN	20,100	52,00	10,452	20,100	52,00	20,100	52,00	10,452
	7840	002	16	Organisation der UN für industrielle Entwicklung (UNIDO)	0,950	100,00	0,950	0,950	100,00	0,950	100,00	0,950
	7840	003	16	Organisation der UN für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	2,250	60,00	1,350	2,250	60,00	2,250	60,00	1,350
	7840	005	16	UN-Nahostkontingent (UNIFIL) ¹	1,950	15,00	0,293	1,950	15,00	1,950	15,00	0,293
	7840	006	16	Mission der UN für die Durchführung einer Volksabstimmung in der Westsahara ¹	0,230	15,00	0,035	0,230	15,00	0,230	15,00	0,035
	7840	022	16	Interimsverwaltung der UN im Kosovo (UNMIK) ¹	0,140	15,00	0,021	0,140	15,00	0,140	15,00	0,021
	7840	024	16	Mission der UN in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) ¹	7,367	15,00	1,105	7,367	15,00	7,367	15,00	1,105
	7840	029	16	Entwicklungsprogramm der UN (UNDP)	1,898	100,00	1,898	1,898	100,00	1,898	100,00	1,898
	7840	030	16	Inst. der VN für Ausbildung und Forschung (UNITAR)	0,006	100,00	0,006	0,006	100,00	0,006	100,00	0,006
	7840	031	16	Fonds der UN für Bevölkerungsfragen (UNFPA)	0,299	100,00	0,299	0,299	100,00	0,299	100,00	0,299
	7840	032	16	Fonds der UN für industrielle Entwicklung (UNIDF)	1,500	100,00	1,500	1,500	100,00	1,500	100,00	1,500
	7840	034	16	Kinderhilfswerk der UN (UNICEF)	1,610	100,00	1,610	1,610	100,00	1,610	100,00	1,610
	7840	035	16	Hilfswerk der UN für Palästinaflüchtlinge (UNRWA)	0,400	100,00	0,400	0,400	100,00	0,400	100,00	0,400
	7840	038	16	Entwicklungsfonds für Frauen (UNWOMEN)	1,000	100,00	1,000	1,000	100,00	1,000	100,00	1,000
	7840	043	16	Freiwilliger Fonds der UN für Opfer von Folterungen (UNVFV7)	0,350	100,00	0,350	0,350	100,00	0,350	100,00	0,350

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Bezeichnung	FV 2024			EV 2024				
					insgesamt	hievon	% Leistung	insgesamt	hievon	% Leistung		
				Freiwilliger Fonds der UN für beratende Dienste aus dem Gebiet								
	7840	046	16	der Menschenrechte (UNVFTC)	1,600	100,00	1,600	1,600	100,00	1,600	100,00	1,600
	7840	048	16	Fonds zur Stärkung von OCHA	0,125	100,00	0,125	0,125	100,00	0,125	100,00	0,125
	7840	053	16	Kapitalentwicklungsfonds der UN (UNCDF)	0,300	100,00	0,300	0,300	100,00	0,300	100,00	0,300
	7840	055	16	Intern. Komitee vom Roten Kreuz (ICRC)	0,810	100,00	0,810	0,810	100,00	0,810	100,00	0,810
	7840	056	16	Drogenkontrollprogramm der UN (UNODC)	0,726	71,00	0,515	0,726	71,00	0,726	71,00	0,515
	7840	061	16	Flüchtlingshochkommissariat der UN (UNHCR)	2,646	100,00	2,646	2,646	100,00	2,646	100,00	2,646
	7840	072	16	OIF-Organisation internationale de la Francophonie	0,024	100,00	0,024	0,024	100,00	0,024	100,00	0,024
	7840	073	16	United Nations Mission in South Sudan (UNMISS) ¹	6,600	15,00	0,990	6,600	15,00	6,600	15,00	0,990
	7840	074	16	United Nations Interim Security Force for Abyei (UNISFA) ¹	1,100	15,00	0,165	1,100	15,00	1,100	15,00	0,165
	7840	085	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Mali (MINUSMA) ¹	0,300	15,00	0,045	0,300	15,00	0,300	15,00	0,045
				Multidimensional Integrated Stabilization Mission Central African Republic (MINUSCA) ¹	4,250	15,00	0,638	4,250	15,00	4,250	15,00	0,638
	7840	100	16	IAEA - Intern. Atom Energie Agentur	3,400	33,00	1,122	3,400	33,00	3,400	33,00	1,122
16010400	8890	000	16	Beitrag zur Europäischen Union - Bund ¹	3.100,000	100,00	3.100,000	3.100,000	100,00	3.100,000	100,00	3.100,000
18010400	7800	213	09	Beiträge an das IOM ¹	1,400	100,00	1,400	1,400	100,00	1,400	100,00	1,400
20030100	7800	240	09	Beitrag zur Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	2,668	60,00	1,601	2,668	60,00	2,668	60,00	1,601
21010100	7840	083	76	Weltgesundheitsorganisation (WHO), Mitgliedsbeitrag	3,661	76,00	2,782	3,661	76,00	3,661	76,00	2,782
31030300	7800	065	99	World Meteorological Organisation (WMO)	0,550	4,00	0,022	0,550	4,00	0,550	4,00	0,022
40020100	7800	100	16	WTO-Doha Development Agenda Global Trust Fund (WTO-DDAGTF), Mitgliedsbeitrag ¹	0,200	100,00	0,200	0,200	100,00	0,200	100,00	0,200
40020300	7800	100	42	Welt-Fremdenverkehrsorganisation (UNWTO), Mitgliedsbeitrag ¹	0,257	89,00	0,229	0,257	89,00	0,257	89,00	0,229
42050300	7411	000		Food Assistance Convention (Intern. Nahrungsmittelhilfe, Abwicklung ADA) ¹	18,000	100,00	18,000	18,000	100,00	18,000	100,00	18,000
42050300	7800	080	42	FAO-Beiträge ¹	3,400	83,00	2,822	3,400	83,00	3,400	83,00	2,822
42050300	7800	083	42	Int. Vertrag für pflanzengenetische Ressourcen ¹	0,025	100,00	0,025	0,025	100,00	0,025	100,00	0,025
42050300	7800	100	42	Europäisches Kooperationsprogramm für pflanzengenetische Ressourcen (ECPGR/IPGRI) ¹	0,014	100,00	0,014	0,014	100,00	0,014	100,00	0,014
43010500	7800	000	56	Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu ozonabbauenden Stoffen)	1,600	100,00	1,600	1,600	100,00	1,600	100,00	1,600

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr. Ugl.	AB Bezeichnung	FV 2024			EV 2024		
			insgesamt	hievon %	Leistung	insgesamt	hievon %	Leistung
	7800 000	56 Green Climate Fund	40,000	100,00	40,000	40,000	100,00	40,000
	7800 091	56 Umweltfonds der UN (UNEP)	0,500	100,00	0,500	0,500	100,00	0,500
	7800 000	56 UNFCCC United Nations Framework on Climate Change (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen)	0,180	61,00	0,110	0,180	61,00	0,110
	7800 000	56 Kyoto-Protokoll (UNFCCC)	0,032	61,00	0,020	0,032	61,00	0,020
43020100	7800 000	56 Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu fluorierten Klimagasen)	0,450	100,00	0,450	0,450	100,00	0,450
	7800 000	56 Bonner Konvention	0,050	100,00	0,050	0,050	100,00	0,050
	7800 000	56 Übereinkommen über intl. Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)	0,040	100,00	0,040	0,040	100,00	0,040
	7800 000	56 Internationale Vereinigung zur Erhaltung der Natur (IUCN)	0,062	100,00	0,062	0,062	100,00	0,062
45020100	0825 000	16 Sonstige Beteiligung an ausländischen Unternehmen ¹	6,000	100,00	6,000	6,000	100,00	6,000
	0825 150	16 Afrikanische Entwicklungsbank (AFEB) ¹	3,400	100,00	3,400	3,400	100,00	3,400
	0825 151	16 Afrikanische Entwicklungsbank (AFEB) BSS ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 200	16 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 201	16 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 400	16 Asiatische Entwicklungsbank (AEB) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 401	16 Asiatische Entwicklungsbank (AEB) BSS ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 450	16 Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB) ¹	0,001	85,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 500	16 Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 501	16 Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB) BSS ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 550	16 Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC) ¹	2,001	100,00	2,001	2,001	100,00	2,001
	0825 600	16 Internationale Finanzkorporation (IFC) ¹	9,831	100,00	9,831	9,831	100,00	9,831
	0825 800	16 Gemeinsamer Rohstofffonds (CFC) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 850	16 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) ¹	0,001	43,00	0,000	0,001	100,00	0,001
	0825 851	16 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) BSS ¹	0,001	43,00	0,000	0,001	100,00	0,001
	0825 852	16 Europäische Investitionsbank (EIB) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 855	16 Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 856	16 Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	7270 060	16 Technische Kooperationsleistungen ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Bezeichnung	FV 2024			EV 2024		
					insgesamt	%	Leistung	insgesamt	%	Leistung
45020400	7880	900	16	Kapitaltransfers an Drittländer (IFIs) ¹	311,386	100,00	311,386	311,386	100,00	311,386
	7280	017	16	Abwicklungskosten v. vom Bund verschied. Rechtsträgern ¹	1,999	100,00	1,999	1,999	100,00	1,999
	7840	000	16	Laufende Transfers an Drittländer ¹	49,659	100,00	49,659	49,659	100,00	49,659
				Summe multilateral	3.634,358	3.594,033	3.634,358	3.634,358	3.594,034	
				1. Finanzhilfe - bilateral						
10010200	7663	900	16	HOPE 87 Förderung von Jugendbeschäftigungs- und Jugendausbildungsprojekten ¹	0,080	100,00	0,080	0,080	100,00	0,080
12020200	7840	065	16	World Conservation Union (IUCN)	0,010	100,00	0,010	0,010	100,00	0,010
12020100	7420	008		ADA Basisabteilung gem. § 10 Z 1 EZA-Gesetz	12,800	100,00	12,800	12,800	100,00	12,800
12020100	7421	001		ADA Zuwendungen für operationelle Maßnahmen gem. § 10 Z 2 EZA-Gesetz	126,325	100,00	126,325	126,325	100,00	126,325
12020100	7840	080		Transferzahlungen an das Ausland (Auslandskatastrophenfonds)	80,000	100,00	80,000	80,000	100,00	80,000
45010100	7521	035	49	Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen	1,600	100,00	1,600	1,600	100,00	1,600
	7522	013	49	Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen	0,025	100,00	0,025	0,025	100,00	0,025
45010200	7521	001	49	OeKB: Zuschuss allgemein ¹	19,400	100,00	19,400	19,400	100,00	19,400
	7521	002	49	OeKB: Zuschuss (Kofinanzierung) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	7521	003	49	OeKB: Zuschuss (cash-grants) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	7521	004	49	OeKB: Zuschuss (sonstige grants) ¹	6,000	100,00	6,000	6,000	100,00	6,000
	7522	001	49	Grants-Projektvorbereitungsprogramm ¹	0,950	100,00	0,950	0,950	100,00	0,950
	7280	017	49	Abwicklungskosten v. vom Bund verschied. Rechtsträgern ¹	4,800	100,00	4,800	4,800	100,00	4,800
				Summe bilateral	251,992	251,992	251,992	251,992	251,992	
				Summe Finanzhilfe	3.886,350	3.846,025	3.886,350	3.886,350	3.846,026	
				2. Sonstige bilaterale Leistungen des Bundes für Entwicklungsländer						
UG 11				Ausbildung und Schulung von Polizeibediensteten ¹	0,015	100,00	0,015	0,015	100,00	0,015
11020200			09	Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr.38/1997 ¹	30,514	0,00	0,000	30,579	0,00	0,000
			16	Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr.38/1997 ¹	30,514	17,17	5,239	30,579	16,81	5,140
UG 18			31	Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr.38/1997 ¹	30,514	82,83	25,275	30,579	83,19	25,439
18010100				Grundversorgung	582,697	100,00	582,697	583,166	100,00	583,166

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr. Ugl.	AB Bezeichnung	FV 2024			EV 2024		
			insgesamt	%	Leistung	insgesamt	%	Leistung
21010400	7660	09 Bilaterale Entwicklungsprojekte/Know-how-Transfer im Sozialbereich (FV) ¹	15,272	100,00	15,272	15,272	100,00	15,272
30020800		Bilaterale Entwicklungsprojekte/Know-how-Transfer im Sozialbereich (EV) ¹	15,272	100,00	15,272	15,272	100,00	15,272
		Personaleinsätze: Subventionslehrkräfte, Bildungsk Kooperation, Vorstudienlehrgänge (FV) ¹	36,596	77,83	28,483	0,000	0,00	0,000
		Personaleinsätze: Subventionslehrkräfte, Bildungsk Kooperation, Vorstudienlehrgänge (EV) ¹	0,000	0,00	0,000	37,380	78,53	29,355
14070100	25	Regionale Kooperationen mit entwicklungspolitischen Drittstaaten ¹	0,450	100,00	0,450	0,450	100,00	0,450
14080101	25	Auslandseinsätze ¹	65,431	100,00	65,431	65,431	100,00	65,431
		Summe sonstige bilaterale Leistungen	807,275		738,134	808,723		739,540
		3. Mittelbare technische Hilfe						
UG 31	94	Finanzieller Aufwand für Studierende aus Entwicklungsländern ¹	5.532,967			5.533,657		
		Summe mittelbare technische Hilfe	5.532,967			5.533,657		
		Gesamtsumme	10.226,592		4.584,158	10.228,730		4.585,565

Quelle: BMF

FV = Finanzierungsvoranschlag; EV = Ergebnisvoranschlag

¹ Anmerkungen siehe Folgetabelle

Auszahlungen/Aufwendungen für Entwicklungszusammenarbeit des Bundes - Erläuterungen
in Mio. €

UG bzw. VA-Stelle	Konto		AB	Anmerkung
	Nr.	Ugl.		
10010200	7663	900	16	HOPE 87: Förderung von Jugendbeschäftigungs- und Jugendausbildungsprojekten in Entwicklungsländern mit den Schwerpunkten Bildung, Berufsbildung, Handwerk, Landwirtschaft und Ressourcenschutz sowie humanitäre Projekte in Kriegs- und Krisengebieten
10010200	7663	900		Beitrag Österreichs an die Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) als Investition für Forschung und Entwicklung von Impfstoffen gegen neu auftretende Infektionskrankheiten
10010200	7663	900	16	Aufwand für die Vergabe des Kofi Annan Awards for Innovation in Africa, durch den innovative Lösungen und Ansätze unterstützt werden, die einen Beitrag zum SDG 2 (Food Security) auf dem afrikanischen Kontinent leisten. Die Abwicklung der Vergabe erfolgt durch ADA und WFP.
UG 11				Aufwand des BMI in Zusammenhang mit der Ausbildung und Schulung von Polizeibediensteten aus Entwicklungsländern; Leistung von Zuwendungen an IACA
11020200				Aufwand des BMI in Zusammenhang mit der Entsendung von Kontingenten: EU-Beobachtermission in Georgien (EUMM Georgia), EU-Beobachtermission im Kosovo (EULEX Kosovo), UNO Mission im Kosovo (UNMIK), EU-Beobachtermission in der Ukraine (EUBAM Ukraine), EU-Mission Libyen (EUBAM Lybia).
30020800				Für diese Positionen kann der zu erwartende Leistungsanteil nicht als Prozentsatz angegeben werden, da die DAC-Richtlinien für die ODA-Anrechenbarkeit entweder so differenziert sind, dass die ODA nur nach Beurteilung der Einzelfälle oder auf Ebene einer Kostenrechnung im Nachhinein ermittelt werden kann (z.B. Flüchtlings- oder Studienplatzkosten), oder die ODA-Ermittlung bei Schuldenstreichungen auf Basis spezieller Bewertungsmethoden (lumpsum reporting) und nicht auf Basis der tatsächlichen Budgetmittel erfolgt.
UG 31				Für die ODA-Anrechenbarkeit von Beiträgen zu internationalen Organisationen (überwiegend an die UN) ist zu berücksichtigen:
14080101				1. Kernbudgetbeiträge sind nur für jene Organisationen ODA-anrechenbar, die im Annex 2 der DAC-Melderichtlinien genannt sind.
14070100				2. Zweckgebundene Beiträge (zweckgebunden für die Verwendung in einem/r bestimmten Land/Region oder in einem bestimmten Sektor/Themenbereich) können als ODA gemeldet werden wenn das Land/die Region als Entwicklungsland/-region definiert ist und der Sektor/Themenbereich ODA-fähig ist, selbst wenn die durchführende Organisation nicht im Annex 2 gelistet ist. Da die Voranschlagsstellen nicht nach den Prinzipien der ODA-Anrechenbarkeit gegliedert sind können keine exakten ODA-Werte abgeleitet werden. Die Aufstellung dient als indikative Angabe bzw. als näherungsweise ODA-Vorschau. Die tatsächlichen ODA-Ergebnisse werden nicht auf Basis der Erfolgszahlen des BFG ermittelt, sondern in Bewertung (nach ODA-Kriterien) der von den zuständigen Stellen gemeldeten Einzelleistungen. Abweichungen vom Budgeterfolg in einzelnen Voranschlagsstellen sind daher möglich.
16010400				Für die ODA-Anrechenbarkeit von Beiträgen zum allgemeinen UNO-Budget für Friedenseinsätze („multilaterale Beiträge“) wurde vom DAC mit Wirksamkeit ab dem Berichtsjahr 2016 ein ODA-Koeffizient von 15% für Beiträge ins allgemeine Budget für bestimmte UN-Friedensmissionen festgelegt (Missionen, die nicht im Annex 2 angeführt sind, sind zu 0% ODA-anrechenbar).

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Anmerkung	2024
				Folgende Friedenseinsätze sind zu 15% ODA-anrechenbar (Beträge in Mio. €):	
	7840	005	16	UN-Nahostkontingent (UNIFIL)	1,950
	7840	006	16	Mission der UN für die Durchführung einer Volksabstimmung in der Westsahara	0,230
	7840	022	16	Interimsverwaltung der UN im Kosovo (UNMIK)	0,140
	7840	024	16	UN-Mission in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO)	7,367
	7840	073	16	UN-Mission im Südsudan (UNMISS)	6,600
	7840	074	16	UN Interim Security Force für Abyei (UNISFA)	1,100
	7840	085	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Mali (MINUSMA)	0,300
	7840	087	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Central African Republic (MINUSCA)	4,250
				Summe	21,937
14070100			25	Gesamtsumme aller Auszahlungen im Zusammenhang mit der Ausbildungsunterstützung u. Kapazitätsentwicklung von Entwicklungsländern	
14080101			25	Gesamtsumme aller Auszahlungen im Rahmen von Auslandseinsätzen (zB. Kosovo, Bosnien und Libanon)	
18010100				Die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen direkt in den Krisen- und relevanten Transitregionen, soll die Strukturen und die Lebensbedingungen vor Ort stärken bzw. verbessern und damit einen Beitrag dazu leisten, weitere unkontrollierte, massenhafte Migrationsströme nach Europa (nach Möglichkeit) zu verhindern	
21010400	7660	901		Auf diesem Konto erfolgt u.a. die Verrechnung von Beiträgen zur bilateralen Entwicklungsarbeit sowie zum Know-How-Transfer im Sozial- und Gesundheitsbereich. Dazu zählt die Vermittlung von Best-Practices aus Österreich durch Experten- und Experten-Seminare, Teilnahme an EU-Projekten und Durchführung von Förderprojekten in Drittländern mit dem Ziel, die Standards in den Bereichen soziale Sicherheit, berufliche Rehabilitation der Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Pflege, Armutsbekämpfung, Gesundheit und Konsumentenschutz zu heben.	
40020100	7800	100	16	Der Beitrag dient zur Finanzierung handelsbezogener technischer Unterstützung von Entwicklungsländern, wie z.B. bei der Implementierung der WTO-Übereinkommen	
40020300	7800	100	42	Seit 2016 als Entwicklungshilfe zu 89% anrechenbar.	
42050300	7800	100	42	Unter diesem Konto werden die Beiträge zum ECPGR (Europäischen Kooperationsprogramm für pflanzengenetische Ressourcen) und zur ERFP (Europäische Regionalplattform zu Förderung tiergenetischer Ressourcen) verrechnet.	
42050300	7800	080	42	FAO- Mitgliedsbeitrag zu 83% anrechenbar.	
42050300	7800	083	42	Int. Vertrag für pflanzengenetische Ressourcen	
42050300	7411	000	42	Food Assistance Convention (Intern. Nahrungsmittelhilfe, Abwicklung ADA)	

UG bzw. VA-Stelle	Konto		AB	Anmerkung
	Nr.	Ugl.		
45010200	7521	001-		Die ausgewiesenen Beträge stehen für Unterstützungsleistungen für konzessionelle Finanzierungen (Soft Loans) zur Verfügung. Diese Finanzierungen werden im Rahmen des österreichischen Ausfuhrförderungsverfahrens über die OeKB-AG abgewickelt.
	7522	004 001		
45020100	0825	000		Auf diesem Konto werden Überweisungen an die Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) für Beteiligungen an Fonds und Gesellschaften in Form von Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen „Beteiligungen“ erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen. Diese Mittel schlagen sich allerdings nur im FVA nieder, da es sich um einen Erwerb bzw. um eine Aufstockung von Beteiligungen handelt.
45020100	7270	060		Auf diesem Konto werden die „Advisory Programmes“ der Oesterreichischen Entwicklungsbank (OeEB) verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen „Advisory Programmes“ erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.
45020100	0825	150- 856		Auf diesen Konten werden die Zahlungen im Rahmen von Kapitalzeichnungen bei internationalen Finanzinstitutionen (IFIs), bei denen Österreich Mitglied ist, verrechnet. Diese Mittel schlagen sich allerdings nur im FV nieder, da es sich um einen Erwerb von Beteiligungen handelt. Diese Zahlungen sind grundsätzlich ODA-anrechenbar (Ausnahme EIB: hier sind nur Leistungen im Rahmen von Zinsenstützungen ODA-fähig). Aufgrund der Richtlinien des Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) der OECD werden in der Entwicklungshilfe-Statistik die Barzahlungen und die BSS-Erläge als ODA-Fluss ausgewiesen.
45010200	7280	017		Abwicklungskosten für die Zinsenstützung und das Projektvorbereitungsprogramm
45020400	7280	017		Auf diesem Konto werden seit 2018 die Abwicklungskosten für Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Programmierung und der IFI-Ansiedlungspolitik verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen Kooperationsabkommen erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.
45020400	7840	000		Auf diesem Konto werden Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Programmierung und der IFI-Ansiedlungspolitik verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen Kooperationsabkommen erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.
45020400	7880	900		Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Zahlungen an die konzessionellen Fonds der Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen von Wiederauffüllungen. Die Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt ist auf unterschiedliche Leistungs- und Zahlungszeiträume bei den jeweiligen Verpflichtungen und insbesondere auch auf die Darstellung der Bundesschatzscheine (BSS) zurückzuführen, da im Ergebnishaushalt die BSS-Erläge und im Finanzierungshaushalt die BSS-Einlösungen veranschlagt sind. Die veranschlagten Beträge gliedern sich in Barzahlungen, Schatzscheinerlöge und -einlösungen. Aufgrund der Richtlinien des Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) der OECD werden in der Entwicklungshilfe-Statistik die Barzahlungen und die BSS-Erläge als ODA-Fluss ausgewiesen.

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Anmerkung	2024
				Barzahlungen (im EV und im FV):	
				Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)	3,949
				Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	22,210
				Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)	5,333
				Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	43,156
				Summe	74,648
				Schatzscheineinlösungen (im FV):	
				Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)	29,517
				Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	189,762
				Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF)	5,050
				Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)	12,309
				Summe	236,638
				Schatzscheinerläge (im EV):	
				Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)	42,377
				Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	144,387
				Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF)	4,731
				Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)	14,690
				Summe	206,185

Quelle: BMF

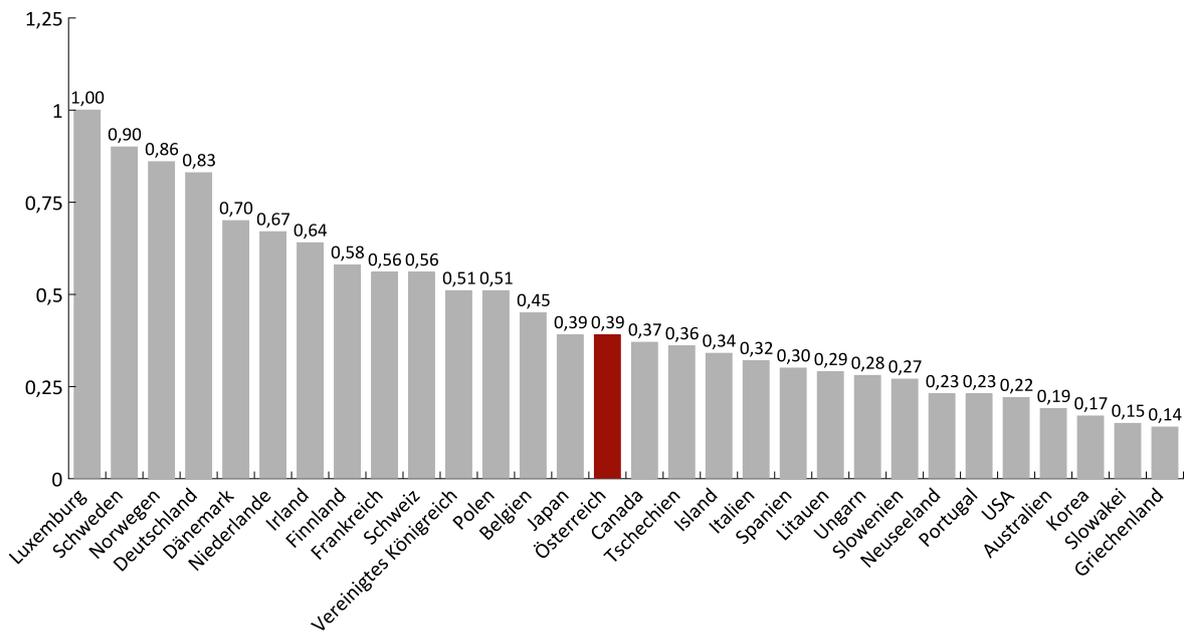
Die Erläuterungen sowie die darin enthaltenen Koeffizienten sind auf Grundlage von Annex 2 der DAC-Richtlinien in der Fassung von 2023 (wirksam für Finanzflüsse 2022) erstellt. Entsprechend dem im DAC vorgesehenen Procedere wird Annex 2 jährlich rückwirkend für das vorangegangene Berichtsjahr revidiert. Durch diesen routinemäßigen Vorgang kann es zu Änderungen bei vorausschauenden Beurteilungen der ODA-Anrechenbarkeit kommen. Somit können dietatsächlich für 2024 zu meldenden ODA-Werte von dieser Vorschau abweichen.

Die Tabelle 6 gibt einen Überblick über die bei den verschiedenen Untergliederungen des Bundesvoranschlags 2024 veranschlagten EZA-relevanten Auszahlungen bzw. Aufwendungen des Bundes. Da nicht alle budgetierten Beträge aufgrund der Statistikrichtlinien des DAC der OECD zur Gänze ODA-anrechenbar sind, werden jeweils sowohl der Prozentsatz als auch der ODA-relevante Betrag ausgewiesen. In den Erläuterungen sind einzelne Bereiche thematisch zusammengefasst dargestellt. So sind etwa von den veranschlagten österreichischen Beiträgen zu Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen 2024 15% ODA-anrechenbar, somit 21,9 Mio €.

2.7 Die österreichische ODA-Quote im internationalen Vergleich

Bei den das Jahr 2022 betreffenden Zahlen in Text und Tabellen dieser Beilage handelt es sich um die Zahlen der Hauptmeldung an die OECD, die auf Zuschussäquivalentbasis kommuniziert werden.

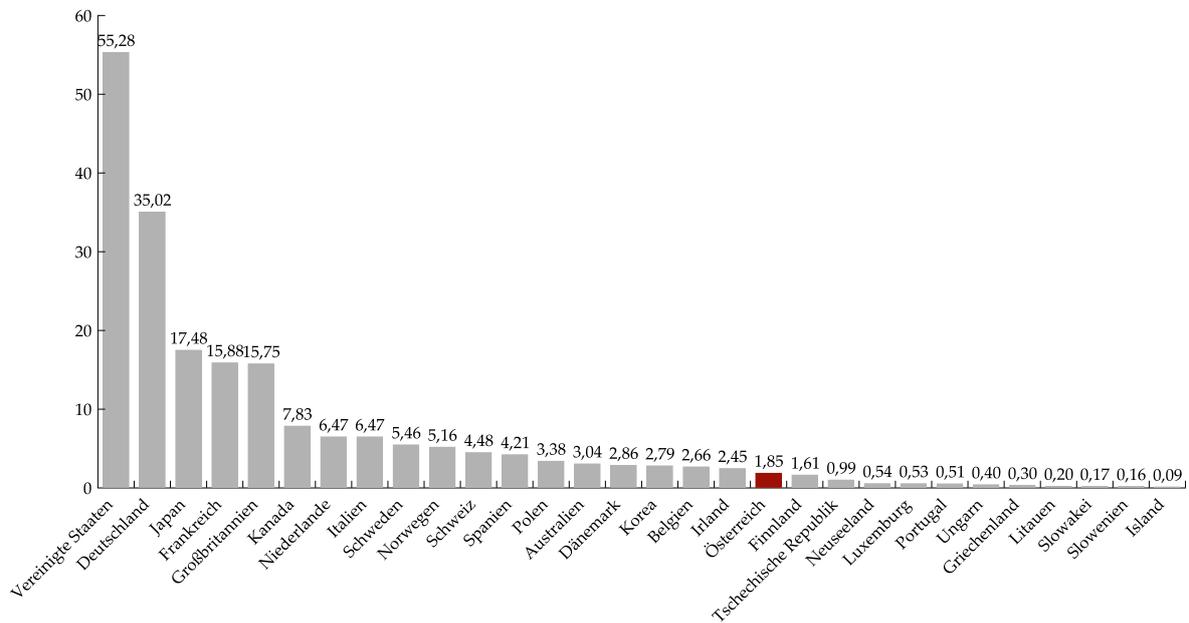
Diagramm 1: ODA 2022 - Prozentsatz des BNE¹



¹ vorläufige Werte
Quelle: OECD, 2023

Diagramm 2: ODA 2022 - Beträge¹

Mrd. USD



¹vorläufige Werte

Quelle: OECD, 2023

Ein internationaler Vergleich der öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen der DAC-Länder für den Zeitraum 2018-2022 (Beträge sowie ODA-Quoten) ist der Tabelle 1 des Tabellenteils zu entnehmen.

2.8 Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA)

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) umfasst die von BMEIA und ADA verwalteten bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeitsmittel mit einem Anteil von 18% im langjährigen Durchschnitt an der gesamtstaatlichen EZA.

EZA beinhaltet als allgemeiner Überbegriff alle öffentlichen Leistungen des Bundes im Sinne des EZA-Gesetzes. Ein wesentlicher Teil der EZA-Leistungen Österreichs wird dabei vom BMF mit zuletzt 49% in den Bereichen Internationale Finanzinstitutionen und Exportförderung sowie von der OeEB erbracht (Details siehe Pkt. 2.9.2 bis 2.9.4).

2.9 Überblick über ODA-anrechenbare Leistungen

2.9.1 Bereich OEZA

Die OEZA bedient sich bei der Umsetzung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel verschiedener Instrumente und Modalitäten, deren am häufigsten verwendete nachfolgend kurz dargestellt sind. 2024 sind bei der UG 12 Äußeres für bilaterale Entwicklungszusammenarbeit 139,1 Mio. € budgetiert. Die ADA setzt in ihrer operativen Tätigkeit Mittel aus verschiedenen Bundesministerien und Gebietskörperschaften um.

Programme und Projekte

Diese werden von Projektträgern abgewickelt, die mittels Ausschreibung oder – im Falle von Förderprojekten – durch ein Antragsverfahren oder eine Einladung zur Einreichung von Förderungsansuchen („Call for Proposals“) ermittelt werden.

Budgethilfe

Der Aufbau der staatlichen Strukturen in Partnerländern der OEZA kann sowohl über gezielte finanzielle Unterstützung von Politiksektoren im Rahmen von Sektorbudgethilfe wie auch durch allgemeine Budgethilfe gefördert werden. Die OEZA setzt Budgethilfen nur in beschränktem Umfang ein und bevorzugt dabei sektorielle Budgethilfe gegenüber genereller Budgethilfe.

Zusammenarbeit mit bilateralen und multilateralen Agenturen

Die Zusammenarbeit mit multilateralen Fachorganisationen und die Finanzierung von deren Vorhaben aus bilateralen Mitteln ist vor allem in jenen Ländern zweckmäßig, in denen gemeinsame Finanzierungen mit anderen Gebern erwünscht sind (zB. Projekte der Förderung von Menschenrechten) oder wenn ein Bezug zum bilateralen Kernprogramm besteht, der von der OEZA allein nicht ausreichend abgedeckt werden kann.

Regionale Förderprogramme

Mögliche Maßnahmen sind

- die Förderung von Süd-Süd-Kooperationen,
- die Förderung von regionalen Organisationen,
- Drittlandkooperationen etwa mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union,
- die Mitarbeit an Maßnahmen überregionaler Fachinstitutionen.

Kofinanzierung von NRO-Programmen

Die Kofinanzierung mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) und mit Wirtschaftspartnern im Globalbereich sowie die Kofinanzierung mit der Europäischen Union werden in Anerkennung der entwicklungspolitischen Relevanz und Programmkomplementarität sowie der oft beachtlichen Eigenleistungen privater Trägerorganisationen weitergeführt. Dazu zählen Rahmenvereinbarungen mit österreichischen Nichtregierungsorganisationen, um eine mehrjährige strukturierte Zusammenarbeit zu regeln.

Wirtschaft und Entwicklung

Die Chancen für Wirtschaftsentwicklung können vor allem durch den Ausgleich von strukturellen, institutionellen oder rechtsstaatlichen Defiziten sowie durch Verbesserungen der Regierungsführung und der Ausbildungsstandards erhöht werden. Durch gezielte Fördermaßnahmen wie dem Programm der Wirtschaftspartnerschaften werden private Unternehmen ermutigt, in Partnerländern verstärkt aktiv zu werden.

Der Aufbau dynamischer Informationsnetzwerke durch die gezielte Entsendung österreichischer Fachkräfte in Partnerländer und internationale Entwicklungs- und Finanzorganisationen soll auch zur Förderung privatwirtschaftlicher Kooperationen beitragen.

2.9.2 Bereich Exportförderung

Im Exportförderungsbereich gibt es, resultierend aus staatlich unterstützten Exportkrediten gemäß den einschlägigen OECD-Bestimmungen zur Anrechenbarkeit, als ODA-relevante Bereiche

- staatliche Aufwendungen für projektbezogene Hilfskredite für Entwicklungsländer sowie
- Kosten für die im Wege des multilateralen Gläubigerforums des Clubs von Paris gewährten Schuldenerleichterungen bis hin zu Entschuldungen.

Konzessionelle Kredite (Soft Loans)

Das BMF unterstützt mit Zuschussleistungen die Bereitstellung so genannter Soft Loans für nachhaltige Lieferungen und Leistungen an Entwicklungsländer sowie auch diesbezügliche projektvorbereitende Maßnahmen durch Projektträger in Entwicklungsländern.

Soft Loans verfolgen das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in den Abnehmerländern zu unterstützen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft zu sichern.

Soft Loans werden über das Exportfinanzierungsverfahren der OeKB abgewickelt und müssen gemäß den einschlägigen OECD-Regeln für gebundene Hilfskredite ein Mindestzuschusselement von 35% (50% für Least Development Countries) aufweisen. Dies wird in Österreich derzeit durch niedrige Zinssätze, lange Laufzeiten, tilgungsfreie Zeiten sowie Stützungen zur Reduktion der Finanzierungskosten dargestellt.

Mit gebundenen Hilfskrediten finanzierte Projekte dürfen laut OECD nicht finanziell tragfähig sein (Projektaufwendungen müssen Projekteinnahmen übersteigen); weiters dürfen keine kommerziellen Finanzierungen für derartige Projekte im betreffenden Abnehmerland verfügbar sein. Insbesondere Projekte aus den Sektoren Gesundheit, Umwelt, Bildung, Weiterbildung, Transport, Wasser, Abwasser und Katastrophenschutz erfüllen üblicherweise diese Kriterien.

Die jährlichen Zuschussleistungen des BMF werden dem BMEIA als ODA-anrechenbar gemeldet. Im BVA 2024 sind hierfür 32,8 Mio. € budgetiert.

Schuldenerleichterungen im Rahmen des Clubs von Paris

Im multilateralen Gläubigerforum des Clubs von Paris werden auf Antrag der Schuldnerländer offene Forderungen aus öffentlich garantierten Exportkrediten im Verhandlungsweg einer Regelung zugeführt. Die Pariser Club-Vereinbarung ist die multilaterale Basis für die bilateralen Umschuldungsverträge zwischen dem jeweiligen Gläubigerland und dem Schuldnerland.

Neben den kommerziellen Umschuldungen zum Marktzins besteht bei Entwicklungsländern die Möglichkeit von ODA-wirksamen Schuldenerleichterungen durch Zinssatzreduktion bis hin zur gänzlichen Streichung von Schulden unter der sogenannten Heavily Indebted Poor Countries Initiative (HIPC). Zur Liquiditätsunterstützung der von der Coronapandemie stark betroffenen Entwicklungsländer wurde zunächst ein Moratorium in Form der DSSI (Debt Service Suspension Initiative) vom Pariser Club und den G20 gewährt. Länder mit Solvenzproblemen können auch das sogenannte „Common Frame for Debt Restructuring beyond DSSI“ in Anspruch nehmen. Ziel derartiger Pariser Club- und Common Framework-Vereinbarungen ist es, durch ein „fair burden sharing“ der Gläubiger zu einer Erleichterung der Auslandsverschuldung des Umschuldungslandes beizutragen. Österreich ist hierbei von den derzeit laufenden Restrukturierungsverhandlungen mit Äthiopien, Ghana und Sri Lanka betroffen. Genaue Ergebnisse mit allfälligen ODA-relevanten Schuldenerleichterungen bleiben abzuwarten.

Die für die Gläubiger damit verbundenen Aufwendungen sind in Konformität mit den DAC-Regeln ODA-anrechenbar.

In den nächsten Jahren werden größere ODA-wirksame Beiträge aus Entschuldungen bzw. Schuldenerleichterungen vor allem aus der Entschuldung des Sudan sowie aus der langfristig angelegten Schuldenerleichterung bei Kuba anfallen.

Der Sudan erreichte bei Währungsfonds und Weltbank Ende Juni 2021 den sogenannten Decision Point im Rahmen der HIPC-Entschuldung. So konnte im Gläubigerforum Pariser Club im Juli 2021 eine multilaterale Vereinbarung zur Teilentschuldung des Sudan abgeschlossen werden. Eine bilaterale Umsetzung war bisher aufgrund der politischen Entwicklung im Sudan nicht möglich und ist aufgrund des aktuellen Bürgerkriegs zeitnah nicht zu erwarten. Der exakte Termin für eine bilaterale Umsetzung ist daher realistisch nicht prognostizierbar. Damit verschieben sich die ODA-wirksamen Beiträge aus Entschuldungen zumindest auf 2025 und folgende Jahre für die restliche Streichung.

Kuba kam seit 2019 den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nach. Im Juni 2021 wurde ein Amendment zur bestehenden Restrukturierungsvereinbarung mit Kuba abgeschlossen, deren Erfüllung offen ist. ODA-relevante Schuldenstreichungen werden daher voraussichtlich ab 2025 erfolgen.

Mittelfristig ist zusätzlich mit stärkerem Restrukturierungsbedarf bei ODA-relevanten Entwicklungsländern wegen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Folgewirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine (Nahrungsmittel-, Rohstoffpreise etc.) zu rechnen.

2.9.3 Bereich Internationale Finanzinstitutionen (IFI)

Österreich ist an zahlreichen Internationalen Finanzinstitutionen beteiligt. Die Zahlungen an diese lassen sich grundsätzlich in drei Kategorien einteilen.

- Zahlungen im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Neugründungen:
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanzkorporation (IFC), Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA), Afrikanische Entwicklungsbank (AfEB), Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB), Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC)/IDB-Invest, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB) und Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB),
- Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen im Rahmen von Wiederauffüllungen der konzessionellen Fonds:
Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF), Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF), Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), Globale Umweltfazilität (GEF) und Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie
- Zahlungen aufgrund von Kooperationen mit Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik und der IFI-Programmierung auf Basis des strategischen Leitfadens für IFIs des BMF.

Diese Zahlungen werden jedoch nur bei Internationalen Finanzinstitutionen mit Entwicklungsmandat (zB. Weltbank-Gruppe) als ODA angerechnet. Daher sind nicht alle Beiträge an Internationale Finanzinstitutionen ODA-fähig: Bei der EIB sind nur Leistungen im Rahmen von Zinsstützungen ODA-fähig, nicht jedoch Kapitalbeteiligungen. Die EBRD ist zu 43%, die AIIB zu 85% ODA-anrechenbar. 2024 werden ODA-anrechenbare Leistungen an Internationale Finanzinstitutionen in Höhe von insgesamt 251,0 Mio. € erwartet.

Tabelle 7: Anteile Österreichs an internationalen Finanzinstitutionen
in Mio. FW

Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft	ODA-	Institutions-	Stichtag ¹	Gesamt-	Österreichs Anteil		
	Anrechen-	währung		kapital	am Gesamtkapital		
	barkeit				in %	in Mio. FW	in Mio. € ³
	in %	(FW) ²		in Mio. FW			
Afrikanische Entwicklungsbank (AfEB), Abidjan	100	SZR	31.12.22	145.159,879	0,439	637,146	779,911
Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF), Abidjan	100	SZR	31.12.22	33.956,736	1,983	673,349	824,226
Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), Manila	100	USD	31.12.22	141.589,200	0,340	480,700	450,684
Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF), Manila	100	USD	31.12.22	35.502,000	0,873	310,000	290,643
Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB), Peking	85	USD	31.12.22	96.964,700	0,516	500,800	469,529
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), London	43	EUR	31.12.22	29.758,740	2,300	684,320	684,320
Europäische Investitionsbank (EIB), Luxemburg	0	EUR	31.12.22	248.795,607	2,584	6.428,994	6.428,994
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF), Brüssel	100	EUR	31.12.22	73.041,000	2,716	1.983,999	1.983,999
Globale Umweltfazilität (GEF), Washington	100	USD	30.06.22	20.119,800	1,591	320,100	308,174
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB), Washington	100	USD	31.12.22	176.755,000	0,161	284,200	266,454
Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC)/ IDB-Invest, Washington	100	USD	31.12.22	2.423,695	0,538	13,033	12,219
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Washington	100	USD	30.06.22	307.135,000	0,713	2.188,700	2.107,153
Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Washington	100	USD	30.06.22	289.534,000	1,408	4.076,830	3.924,935
Internationale Finanzkorporation (IFC), Washington	100	USD	30.06.22	21.749,150	0,790	171,867	165,464
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), Rom	100	USD	31.12.22	10.126,486	1,426	144,405	135,388
Internationaler Währungsfonds (IWF), Washington	0	SZR	31.07.23	476.272,000	0,826	3.932,000	4.790,356
Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA), Washington	100	USD	30.06.22	1.919,565	0,770	14,780	14,229
Summe in Mio. EUR							23.636,679

Quelle: BMF

¹ Daten zum Stichtag der jeweils letztbeschlossenen Bilanz

² FW = Fremdwährung

³ EUR-Umrechnung erfolgte z. Stichtag 31.12.2022: 1 EUR = 1,0666 USD, 1 SZR = 1,22407 EUR (Sonderziehungsrecht = künstliche Währungseinheit des IWF auf Basis eines Währungskorbes wichtiger Weltwährungen), z. Stichtag 30.6.2022: 1 EUR = 1,0387 USD bzw. z. Stichtag 31.7.2023: 1 SZR = 1,2183 EUR

2.9.4 Bereich Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB)

Die 2008 gegründete OeEB engagiert sich vorrangig in privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Diese sollen primär entwicklungspolitische Zielsetzungen (Armutsreduktion, Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung, Know-how-Transfer, Geschlechtergleichstellung, Verbesserung der Infrastruktur etc.) unterstützen.

Neben den Investitionsfinanzierungen kann die OeEB bei Fonds und Gesellschaften auch Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte eingehen. Aus öffentlichen Mitteln stehen der OeEB im Jahr 2024 dafür 6,0 Mio. € zur Verfügung.

3 Tabellenteil

Tabelle 1: Internationaler Vergleich Zahlenreihe DAC-Länder
in Mio. USD bzw. in % des BNE

	2018	2019	2020	2021	2022 ¹	2018	2019	2020	2021	2022 ¹
Australia	3.149	2.888	2.563	3.444	3.040	0,23	0,22	0,17	0,22	0,19
Austria	1.167	1.227	1.316	1.460	1.853	0,26	0,28	0,29	0,31	0,39
Belgium	2.348	2.208	2.341	2.571	2.657	0,43	0,41	0,47	0,46	0,45
Canada	4.641	4.535	4.896	6.271	7.832	0,28	0,27	0,31	0,32	0,37
Czech Republic	305	309	300	362	987	0,13	0,13	0,13	0,13	0,36
Denmark	2.577	2.541	2.638	2.874	2.857	0,72	0,72	0,73	0,70	0,70
Finland	984	1.149	1.275	1.436	1.614	0,36	0,42	0,47	0,47	0,58
France	12.840	11.984	15.833	15.448	15.876	0,43	0,44	0,53	0,52	0,56
Germany	25.670	24.122	28.886	32.232	35.025	0,61	0,61	0,73	0,74	0,83
Greece	290	368	238	264	305	0,13	0,14	0,13	0,12	0,14
Hungary	285	312	411	455	396	0,21	0,22	0,27	0,29	0,28
Iceland	74	61	62	72	93	0,28	0,27	0,29	0,28	0,34
Ireland	934	973	972	1.169	2.452	0,31	0,31	0,31	0,31	0,64
Italy	5.098	4.260	4.348	6.017	6.468	0,25	0,24	0,22	0,28	0,32
Japan	10.064	11.720	13.666	17.619	17.475	0,28	0,29	0,31	0,34	0,39

	2018	2019	2020	2021	2022 ¹	2018	2019	2020	2021	2022 ¹
Korea	2.423	2.517	2.290	2.855	2.786	0,14	0,15	0,14	0,16	0,17
Lithuania	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	197	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,29
Luxembourg	473	472	450	539	531	0,98	1,05	1,02	0,99	1,00
Netherlands	5.617	5.292	5.359	5.288	6.471	0,62	0,59	0,59	0,52	0,67
New Zealand	556	555	531	681	538	0,28	0,28	0,27	0,28	0,23
Norway	4.258	4.298	4.198	4.673	5.161	0,94	1,02	1,11	0,93	0,86
Poland	759	761	786	952	3378	0,14	0,12	0,14	0,15	0,51
Portugal	388	382	364	450	505	0,18	0,16	0,17	0,18	0,23
Slovak Republic	138	116	140	151	171	0,13	0,12	0,14	0,13	0,15
Slovenia	84	88	90	115	164	0,16	0,16	0,17	0,19	0,27
Spain	2.590	2.709	2.722	3.542	4.207	0,20	0,21	0,24	0,25	0,30
Sweden	6.000	5.205	6.261	5.927	5.456	1,04	0,99	1,14	0,92	0,90
Switzerland	3.097	3.095	3.722	3.927	4.477	0,44	0,44	0,48	0,51	0,56
United Kingdom	19.462	19.354	19.245	15.814	15.748	0,70	0,70	0,70	0,50	0,51
United States	33.787	32.981	35.124	42.311	55.277	0,16	0,16	0,17	0,18	0,22
TOTAL DAC	150.059	146.482	161.027	178.916	203.997	0,30	0,30	0,32	0,33	0,36

Quelle: OECD, 2023

¹vorläufige Werte

4 Technischer Teil

4.1 Definitionen

Bilaterale EZA

- Alle Vorhaben, die direkt zwischen Österreich und dem Partnerland geplant und vereinbart werden.
- Ebenso Kofinanzierungen von Projekten von Nichtregierungsorganisationen in Entwicklungsländern sowie Beiträge an internationale Organisationen, die für bestimmte Regionen oder Programme zweckgewidmet sind.

Multilaterale EZA

- Allgemeine Kernbudgetbeiträge an multilaterale Organisationen (Europäische Union, Internationale Finanzinstitutionen, Vereinte Nationen), die ohne Zweckwidmung geleistet werden.

Technische Hilfe

- Bereitstellung und Entwicklung von Humanressourcen sowie damit verbundene Sachmittellieferungen mit dem Ziel, das Kapital an Wissen, Fachkenntnissen, allgemeinen und speziellen Fertigkeiten sowie die produktive Kompetenz in einem Partnerland zu vermehren.
- Technische Hilfe erfolgt als Bereitstellung von Humanressourcen (Lehrer, Entwicklungshelfer, Experten) oder als Entwicklung von Humanressourcen (in Form von Bildung, Training, Twinning oder Beratung).

4.2 Exportförderungsverfahren

Das Exportförderungsverfahren beruht auf zwei Säulen: Exportgarantien (= Absicherung) und Exportfinanzierung

4.2.1 Exportabsicherung

Das Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) ermöglicht die Gewährung von Bundeshaftungen (Garantien und Wechselbürgschaften) in einem Rahmen von 40,0 Mrd. € durch den Bundesminister für Finanzen und Übertragung der banktechnischen Abwicklung an einen Bevollmächtigten, derzeit die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB).

Der Vollzug ist in der Ausfuhrförderungsverordnung (AFVO) geregelt, die Geschäftsbeziehung mit den Kundinnen und Kunden (Exporteure, Banken) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die Exporteurinnen und Exporteure akquirieren im Ausland ein Geschäft und wollen dieses gegen wirtschaftliche (insbesondere Zahlungsausfall durch Insolvenz) und/oder politische Risiken (Krieg, Revolution etc.) absichern. Sie bzw. er stellt einen Antrag bei der OeKB auf Gewährung einer Bundeshaftung. Die OeKB prüft das Geschäft und erstattet einen Vorschlag an das BMF. Dieses leitet den Vorschlag einem Beirat im BMF (Vertreter: wichtige Ministerien, Sozialpartner und OeNB) zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten zu. Auf Basis dieses Gutachtens übernimmt der Bundesminister für Finanzen die Bundeshaftung. Das Exportunternehmen zahlt ein risikoadäquates Entgelt, das vom Bund auf einem Verrechnungskonto vereinnahmt wird und woraus im Schadensfall auch die Entschädigung ausbezahlt wird. Die im Wege einer Legalzession auf den Bund übergegangene Forderung wird aktiv durch Betreibungsmaßnahmen bis hin zum Pariser Club (multilaterales Gläubigerforum) weiterverfolgt, sodass entsprechende Rückflüsse entstehen oder andernfalls Abschreibungen erforderlich werden.

4.2.2 Exportfinanzierung

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) mit einem Rahmen von 40,0 Mrd. € bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Bundeshaftungen durch den Bundesminister für Finanzen für Kreditoperationen der Bevollmächtigten (= OeKB) auf den internationalen Kapitalmärkten gegen Entgelt sowie für den Einsatz der aufgenommenen Mittel in der Exportfinanzierung und ermöglicht den Einsatz von Stützungsmitteln. Die OeKB erhält dadurch ein dem Bund vergleichbares Rating und kann auf diesem Wege Exporteurinnen und Exporteuren bzw. finanzierenden Banken Mittel zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Voraussetzung: Bundeshaftung nach AusfFG oder vergleichbare Garantien gem. § 1 Abs. 1 AFFG.

Arten der Finanzierung:

- kommerzielle Finanzierung (ca. 90% des Geschäftes)
- konzessionelle Finanzierung (Zuschüsse aus dem Budget für Soft Loans und projektvorbereitende Maßnahmen in Entwicklungsländern, Details siehe Pkt. 2.9.2)

5 Abkürzungen

AB	Aufgabenbereich
ADA	Austrian Development Agency Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit
AF	Associated Financing Mischfinanzierung
AfEB	Afrikanische Entwicklungsbank African Development Bank
AfEF	Afrikanischer Entwicklungsfonds African Development Fund
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AIIB	Asiatische Infrastruktur Investitionsbank Asian Infrastructure Investment Bank
AsEB	Asiatische Entwicklungsbank Asian Development Bank
AsEF	Asiatischer Entwicklungsfonds Asian Development Fund
AU	Afrikanische Union
AusFG	Ausfuhrförderungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKOES	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BNE	Bruttonationaleinkommen
BSS	Bundesschatzscheine

BVA	Bundesvoranschlag
bzw.	beziehungsweise
CCD	Convention to Combat Desertification
CEPI	Coalition for Epidemic Preparedness Innovations
DAC	Development Assistance Committee Entwicklungshilfeausschuss der OECD
DB	Detailbudget
DSSI	Debt Service Suspension Initiative
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung European Bank for Reconstruction and Development
EEF	European Development Fund Europäischer Entwicklungsfonds
EIB	Europäische Investitionsbank European Investment Bank
ERP	European Recovery Program Europäisches Wiederaufbau-Programm
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EV	Ergebnisvoranschlag
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
FV	Finanzierungsvoranschlag
GEF	Global Environment Facility Globale Umweltfazilität
HIPC	Highly Indebted Poor Countries Initiative Initiative für hochverschuldete Länder
IACA	International Anti-Corruption Academy
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
IDA	International Development Association Internationale Entwicklungsorganisation
IDB	Inter-Amerikanische Entwicklungsbank Inter-American Development Bank
IFAD	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung International Fund for Agricultural Development
IFC	Internationale Finanzkorporation International Finance Corporation
IFIs	International Financial Institutions Internationale Finanzinstitutionen

IIC	Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft Inter-American Investment Corporation
inkl.	inklusive
IOM	Internationale Organisation für Migration
IWF	Internationaler Währungsfonds International Monetary Fund
LDCs	Least Developed Countries
LICs	Low Income Countries
LMICs	Low Middle Income Countries
lt.	laut
MDG	Millennium Development Goal Millennium-Entwicklungsziel
MIGA	Multilaterale Investitions-Garantie Agentur Multilateral Investment Guarantee Agency
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NRO	Nichtregierungsorganisation
OCHA	Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
ODA	Official Development Assistance Öffentliche Entwicklungshilfe
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeEB	Oesterreichische Entwicklungsbank
OeKB-AG	Oesterreichische Kontrollbank AG
OEZA	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RH	Rechnungshof
SADC	Southern African Development Community Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft
SDG	Sustainable Development Goal Nachhaltiges Entwicklungsziel
SICA	Sistema de la Integración Centroamericana Zentralamerikanisches Integrationsbündnis
tech.	technische
ua.	unter anderem
UG	Untergliederung
UMICs	Upper Middle Income Country
UN	United Nations

USD	US-Dollar
VA-Stelle	Voranschlagsstelle
VN	Vereinte Nationen
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
zB.	zum Beispiel